

**Informationsblatt zu neuen Ausgangs- und Besucherregelungen
für die Pflegeeinrichtungen der Seniorenpflege und Wohnen Delitzsch GmbH während
Corona-Zeiten**

Gültigkeitsbereiche:

**valere Seniorenpflegeheim Löbnitz
Parkstr. 21, 04509 Löbnitz**

Gültig ab: 1. Juli.2021 / gültig bis: auf Widerruf

Teil A - Besucherregeln

Sie können ab 1. Juli 2021 Ihre Angehörigen in der Regel von:

**Montag bis Sonntag von 10.00 bis 11.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr
besuchen.**

Folgendes gilt für geimpfte/genesene Angehörige:

Vollständig geimpfte oder von der SARS-CoV-2 genesene Angehörige müssen nicht mehr getestet werden. Sie füllen uns den Erfassungsbogen für den Impfstatus einmalig aus und legen als Nachweis das entsprechende Originaldokument (amtliche Impfbescheinigung/Schreiben vom Gesundheitsamt) vor. Für Genesene gilt dies nur ein halbes Jahr.

Folgendes gilt für nicht geimpfte Angehörige:

Testzeiten ab dem 01.07.21 (entsprechend Ihrer telefonischen Anmeldung):

Wochentag	Testzeiten
Montag bis Sonntag	13.00 – 14.00 Uhr

Telefonische Anmeldezeiten zur Vereinbarung eines Testtermins:

**Montag von 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr
Telefonnummer: 034208-7849-22**

Um die telefonischen Anmeldungen so gering wie möglich zu halten, bitten wir Sie, jeweils beim Testen einen nächsten Testtermin zu vereinbaren.

Die Tests behalten für den Zutritt zu unseren Einrichtungen 48 Stunden ihre Gültigkeit.

Freigabe	Bearbeiter	Datum	Befristung	Version	Seiten	Verteiler
DIR	Pdl	29.06.2021	Bis auf Widerruf	11	Seite 1 von 4	Extern Lö

Teil B – Ausgangsregeln

Verlassen der Einrichtung und Rückkehr

„Die Bewohner*innen von Alten- und Pflegeheimen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind bei mehrtägigen Besuchsaufenthalten in anderen Haushalten am Tag der Rückkehr (bei eintägigem Aufenthalt am übernächsten Tag) mittels PoC-Antigenschnelltest zu testen und bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 4. Tag (der Rückkehrtag zählt als 1. Tag mit) auf ihrem Zimmer zu versorgen. In Einzelfällen können in enger Absprache von Einrichtung und Gesundheitsamt Sonderregelungen festgelegt werden. Da es sich bei Zimmerversorgung um keine Quarantäne bzw. Absonderung, sondern um eine vorsorgliche Maßnahme zur Kontaktreduzierung - insbesondere zu ungeimpften Mitbewohner*innen und Beschäftigten - handelt, sind Besuche von Angehörigen oder anderen externen Besuchenden während der Zimmerversorgung weiterhin zu ermöglichen. Auch Spaziergänge im Freien ohne Kontakt zu anderen Mitbewohner*innen sind möglich.

Für geimpfte/genesene Bewohner*innen kann auf eine Zimmerversorgung nach Rückkehr von Besuchsaufenthalten (...) verzichtet werden. Da ein (unbemerkt) enger Kontakt zu infizierten Personen während des Aufenthalts bei Angehörigen nicht ausgeschlossen werden kann, empfiehlt das SMS dennoch eine Testung – wie oben beschrieben – sowie das Tragen einer FFP2- Maske außerhalb des Zimmers für den Zeitraum bis zur zweiten Testung.“**

Freigabe	Bearbeiter	Datum	Befristung	Version	Seiten	Verteiler
DIR	Pdl	29.06.2021	Bis auf Widerruf	11	Seite 2 von 4	Extern Lö

Teil C – Regeln für den Zutritt in die Einrichtung von externen Gesundheitsdienstleistern

Ärzte, Therapeuten oder andere externe Dienstleister sind dringend aufgefordert, einen tagesaktuellen Negativ-Corona-Test mitzubringen!!!

Alternative: O.g. sind vollständig Geimpfte oder von einer SARS-CoV-2-Erkrankung Genesene. Diese Personengruppen müssen keinen Test vorweisen. Allerdings sind die Originalnachweise (Impfausweis/Schreiben vom Gesundheitsamt) vorzulegen.

Freigabe	Bearbeiter	Datum	Befristung	Version	Seiten	Verteiler
DIR	Pdl	29.06.2021	Bis auf Widerruf	11	Seite 3 von 4	Extern Lö

Teil D – Generelle Regeln für die vollstationären valere-Pflegeeinrichtungen

Tragen von Masken

Gem. § 5 Abs. 4 SächsCoronaSchVO kann auf das Tragen der FFP2-Masken verzichtet werden, wenn der Beschäftigte und die zu pflegende oder zu betreuende Person die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 SächsCoronaSchVO (geimpft oder genesen) erfüllen und die Beschäftigten einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) tragen. Für Besuche gilt dies entsprechend, sofern alle Anwesenden die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 7 SächsCoronaSchVO erfüllen und die Besucher*innen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) tragen.

Allgemeine Hinweise

Der Aufenthalt der Besuchenden in der Einrichtung ist nur in dem entsprechenden Bewohnerzimmer erlaubt, nicht in den Gemeinschaftsräumen. Die Flurbereiche sind nur als Durchgangsbereich zu nutzen. Bitte vermeiden Sie jegliche Kontakte!

Sie können gern jederzeit mit Ihren Angehörigen außerhalb spazieren gehen (immer mit Einhaltung der AHA-Regeln). Die betreffenden Bewohner werden Ihnen an der Eingangstür übergeben.

Weiterhin gelten in unserer Einrichtung folgende Regelungen:

- Mindestabstand (mind. 1,5 m)
- Händehygiene und Händedesinfektion
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Tragen einer FFP-2-Maske für **ungeimpfte** Besucher
- Symptomfreiheit (d.h. zum Zeitpunkt Ihres Besuchs dürfen keine Krankheitszeichen wie z.B. Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegen)
- Kontaktdatenerfassung*.

* Diese Daten sind – geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte – von uns zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten. Sie werden unverzüglich nach Ablauf der Frist vernichtet (Corona-SchutzVO § 7 Absatz 1 Sätze 4 bis 7).

**[\(Quelle: Informationen zu Besuchen Angehöriger in stationären Einrichtungen vom Staatsministerium für Soziales des Freistaates Sachsen vom 25.05.2021\).](#)

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Ihre valere Teams!

Anlage: Erfassung des Impfstatus/Status der Genesung (§ 9 Abs. 6 Corona-SchutzVO)

Freigabe	Bearbeiter	Datum	Befristung	Version	Seiten	Verteiler
DIR	Pdl	29.06.2021	Bis auf Widerruf	11	Seite 4 von 4	Extern Lö